

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 18. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2022)

zum Thema:

Neubau bzw. Entwicklung auf dem Gelände der Bockbrauerei: wird jetzt ohne die Howoge gebaut?

und **Antwort** vom 01. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 622
vom 18.10.2022

über Neubau bzw. Entwicklung auf dem Gelände der Bockbrauerei: wird jetzt ohne die Howoge
gebaut?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden das Landeseigenen Wohnungsunternehmen HOWOGE GmbH um Informationen gebeten, die von dieser in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Verträge des Investors Bauwert mit der Howoge für die Schaffung von Wohnraum auf dem Gelände der ehemaligen Bockbrauerei zwischen Fidicin- und Schwiebusser Str. aufgelöst bzw. rückabgewickelt wurden?

Frage 2:

Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Was sind die Gründe?

Frage 3:

Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Welche Auswirkungen auf die Errichtung von preiswertem Wohnraum hat dies und entfällt dieser nun?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Mit dem Eigentümer, der Fidicinstraße 3/Schwiebusser Str. 14, 16, der Bauwert Fidicinstraße GmbH, ist die Howoge seit 2016 in Verhandlungen über den Erwerb einer schlüsselfertigen Projektentwicklung. Ziel der Verhandlung ist der Erwerb eines schlüsselfertigen Gebäudes, als Geschosswohnungsbau mit rd. 25 preis- und belegungsgebundenen Wohnungen sowie die Vermietung von Flächen für gewerbliche, teilweise soziale Einrichtungen.

Ein Kaufvorvertrag und Mietvorvertrag zwischen dem Projektentwickler und der HOWOGE formulierte diese Zielausrichtung. Die Verträge sind aufschiebend bedingt geschlossen und unterliegen ausdrücklich der Vertraulichkeit. Voraussetzung für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Vorvertrages ist eine vollzugsfähige Baugenehmigung. Der Eigentümer / der Projektentwickler ist in Verhandlung mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg über die Erlangung von Baurecht.

Berlin, den 01.11.2022

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen